

Wege durch den Dschungel der Vergaberichtlinien

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.





Referentin

Angelika Höß

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

Balanstraße 55-59

81541 München

Tel. 089/5116 3171

Fax 089/5116 3663

E-Mail: hoess@abz-bayern.de

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.





Eine Gemeinschaftseinrichtung der bayerischen Wirtschaftskammern
mit Unterstützung des Freistaats

Aufgaben:

- Bieterdatenbank / Zubenennung
- Beratung (Auftraggeber und Wirtschaft)
- Schulung (Auftraggeber und Wirtschaft)
- Newsletter/ Merkblätter
- Ausschreibungsservice CATS PLUS
- EU Projekte EEN
- Präqualifikation PQ-VOL

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

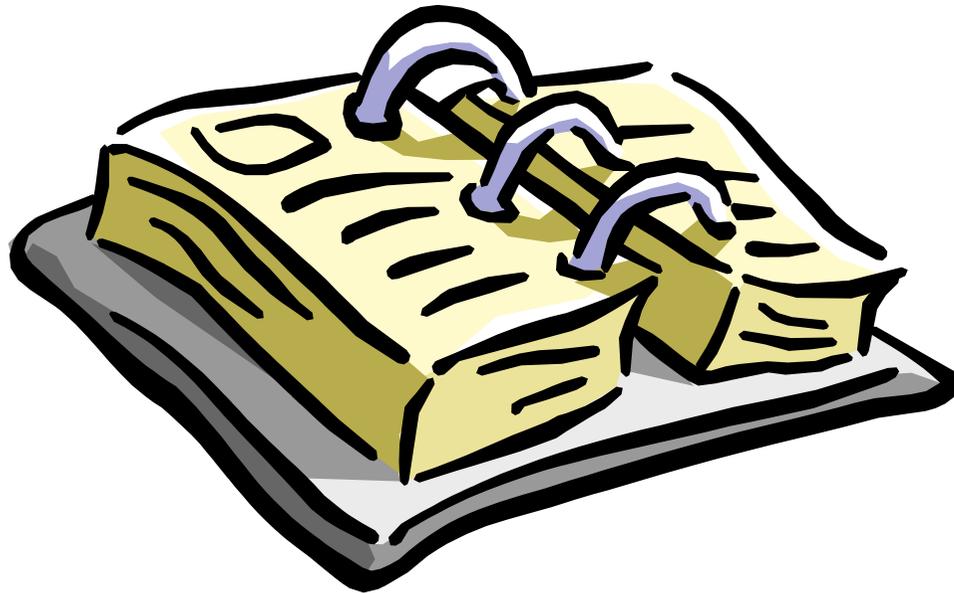




Themenschwerpunkte

1. Vorstellung ABZ/EEN
2. Rechtsgrundlagen und Grundlagen des Vergaberechts
3. Vergabeverfahren
4. Vergabeunterlagen und Angebot
5. Prüfung und Wertung von Angeboten
6. Dokumentationspflichten des Auftraggebers
7. Rechtsschutz im Vergabeverfahren

Rechtsgrundlagen und Grundsätze



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Rechtliche Rahmenbedingungen

EU-Vorschriften
umgesetzt in nationales Recht



EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge



Nationales Recht
verankert im Haushaltsrecht



Schwellenwerte ab 01.01.2014

Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Sektoren Verkehr und Trinkwasser- und Energieversorgung	414.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen der obersten oder oberen Bundesbehörden	134.000 Euro
Andere Liefer- und Dienstleistungsaufträge	207.000 Euro
Baufträge	5.186.000 Euro

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

oberhalb der EU- Schwellenwerte
(Kaskade)



EU-Vergaberichtlinien
(2004/17/EG, 2004/18/EG)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

SektVO	Vergabeverordnung	VSVgV
--------	-------------------	-------

Vergabeordnungen			
VOB/A Abschnitt 2 (Schublade)	VOL/A Abschnitt 2 (Schublade)	VOF	VOB/A Abschnitt 3

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

unterhalb der EU- Schwellenwerte

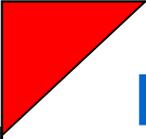


Haushaltsrecht

Staat	Kommune
Bayerische Haushaltsordnung	Kommunalhaushaltsverordnung
VOB/A Abschnitt 1 VOL/A Abschnitt 1	VOB/A Abschnitt 1
Bayerische Vollzugsvorschriften	

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.



Bayerische Vollzugsvorschriften



- Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen
- Bevorzugtenrichtlinie (Blinde, Behinderte, Spätaussiedler, Verfolgte des Naziregimes)
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie**
- Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- Bekanntmachung zur Scientology-Organisation – Verwendung von Schutz erklärungen

www.vergabeinfo.bayern.de

Grundsätze der Vergabe



§ 97 Abs. 1 GWB:

Auftraggeber beschaffen im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter Verfahren**.

§ 97 Abs. 2 GWB:

Die Teilnehmer am Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**.

§ 97 Abs. 3 GWB:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

Nichtamtlicher Leitsatz:

Rügt der Antragsteller eine zu Unrecht unterbliebene Losaufteilung, ist er auch ohne Abgabe eines Angebotes antragsbefugt!

Grundsätze der Vergabe



§ 97 Abs. 4 GWB:

Aufträge werden an **fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen** vergeben. ...zusätzliche Anforderungen... insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte... wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

§ 97 Abs. 5 GWB:

Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.

§ 97 Abs. 7 GWB:

Die Unternehmen haben **Anspruch** darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

Vergabeverfahren

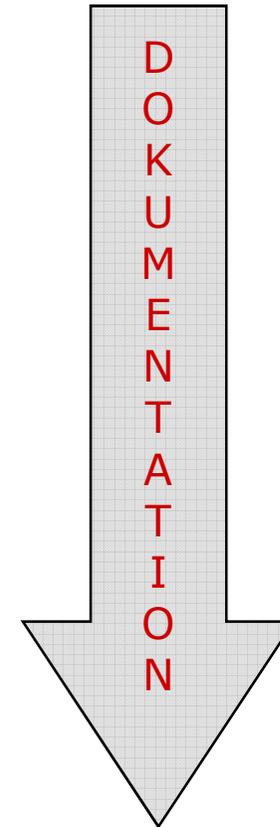


30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Ablauf der Beschaffung

- Bedarfsermittlung
- Interne Zuständigkeit
 - Ermittlung des Auftragswerts
 - Wahl der Vergabeordnung
 - Wahl des Vergabeverfahrens
 - Zeitplanung
 - Erstellen der Vergabeunterlagen
 - Durchführung des Beschaffungsverfahrens
 - Prüfung und Wertung der Angebote
 - Entscheidung über die Auftragserteilung
 - Information vergebene Aufträge
- Lieferantenbewertung





Bedarfsermittlung und interne Zuständigkeit

- Bedarf aufgrund von Ausmusterung (Ersatzbeschaffung)
- Neubeschaffung
- Abgrenzung der Funktion des Beschaffungsgegenstandes
- Was brauche ich? Was will ich?
- Grundlage für die Leistungsbeschreibung

- Wer ist intern zuständig? ggf. abhängig vom Auftragswert
- Korruptionsvermeidung
- Beschaffung vom Fachbereich oder Beschaffungsabteilung
- Verfügbarkeit der verantwortlichen Personen
- Welche Gremien müssen über die Vergabe entscheiden?



Voraussichtlicher Auftragswert

Der Auftraggeber hat **vor Beginn der Ausschreibung** den voraussichtlichen Auftragswert zu ermitteln. Grundlagen können sein:

- Vorangehende Aufträge
- Anfrage bei Unternehmen / Markterkundung
- Recherchen im Internet
- Anfrage bei Zoll bzw. Preisbildungsstelle bei den Regierungen

An die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes werden keine erhöhten Anforderungen gestellt. Entscheidend zur Beurteilung ist der Zeitpunkt zu Beginn der Ausschreibung.

Nimmt der Auftraggeber keine Schätzung des Auftragswertes vor, sind die Nachprüfungsinstanzen berechtigt und verpflichtet, dies selber zu tun.
(OLG Brandenburg, Verg W 8/12 vom 29.01.20139)



Voraussichtlicher Auftragswert

Der voraussichtliche Auftragswert ist wichtig für

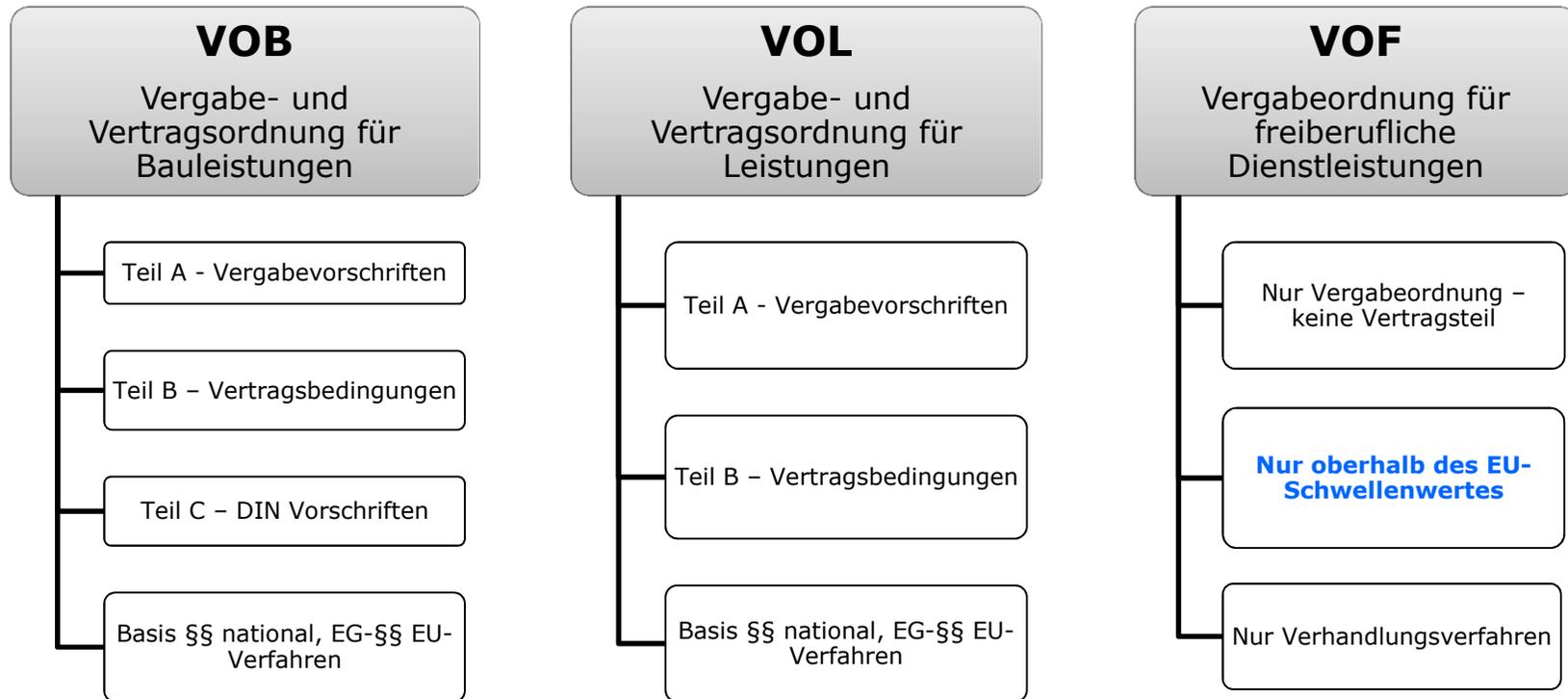
- Einschätzung, ob national oder EU-weit ausgeschrieben werden muss
- Festlegung des Vergabeverfahrens
- Einschätzung, ob eine Vergabe ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt hat

Es ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung auszugehen.

Bei Lieferleistungen sind gleichartige Leistungen zu addieren.

Bei Daueraufträgen ist die Laufzeit einschließlich Optionen zu beachten.

Vergabeordnungen



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Überblick über die Vergabeverfahren



**Offenes
Verfahren**

Nicht offenes
Verfahren

Verhandlungsver-
fahren

Wettbewerb-
licher Dialog



EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge



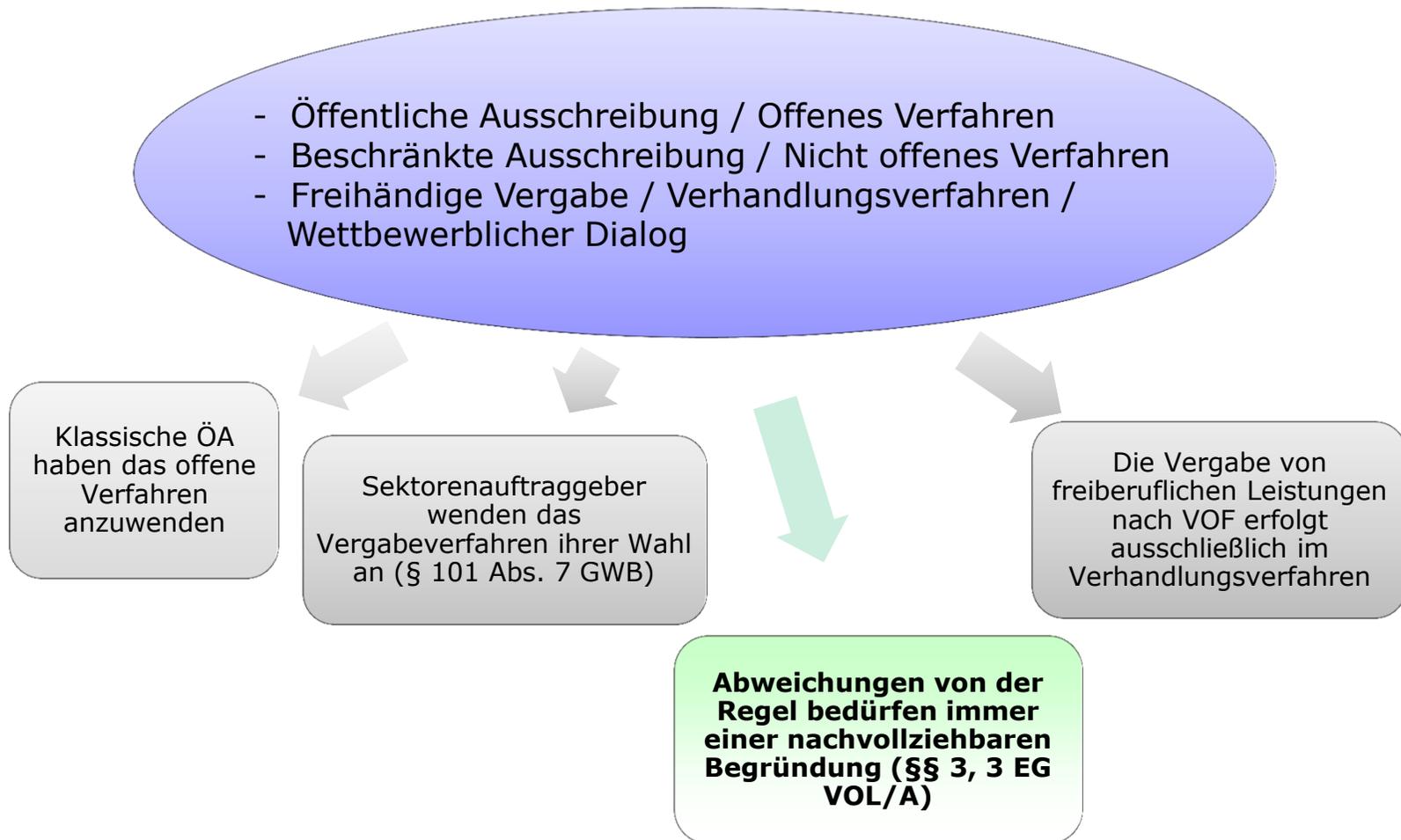
**Öffentliche
Ausschreibung**

Beschränkte
Ausschreibung

Freihändige
Vergabe



Rangordnung der Vergabeverfahren



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.



Grenzwerte für die Unterschwellenvergaben

nach VOL/A:

Bis 500 € Direktvergaben möglich.

Bayerische Vorschriften staatliche Auftraggeber:

Freihändige Vergabe

- bis 25.000 € (netto)

Bayerische Vorschriften kommunale Auftraggeber bei
Anwendung VOL/A

Freihändige Vergabe

- bis 30.000 € (netto)

Beschränkte Ausschreibung

- bis 100.000 € (netto)

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Öffentliche Ausschreibung



Angebotsphase

Bekanntmachung

Abgabe und Bewertung der Angebote

- Angebotsabgabe für alle Bewerber frei zugänglich
- Anforderung der Verdingungsunterlagen
- **unverzögerlicher** Versand der Verdingungsunterlagen
- **angemessene** Angebotsfrist

Bekanntmachung / Veröffentlichung

- Die ausschreibende Stelle hat, außer bei EU-weiten Ausschreibungen die Wahl, in welchem Publikationsorgan die Ausschreibung veröffentlicht wird. Es sollte das Organ genutzt werden, mit dem die Vergabestelle einen ausreichend großen Bewerberkreis ansprechen kann.
- Bekanntmachungen (national) in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.
- zum Inhalt der Bekanntmachung(national) siehe § 12 VOL/A, EU-weit sind die Formblätter unter www.simap.europa.eu anzuwenden

Öffentliche Ausschreibung



Was muss eine Bekanntmachung beinhalten?

- Bezeichnung, Anschrift des Auftraggebers
- Art der Vergabe
- Kosten für Zusendung der Unterlagen (wenn relevant)
- Angaben zur Form in der die Angebote abgegeben werden müssen
- Art und Umfang der Leistung
- Gegebenenfalls Anzahl der Lose
- Gegebenenfalls Zulassung von Nebenangeboten
- Ausführungsfrist
- Teilnahme, Angebots, Bindefrist
- Zahlungsbedingungen / evtl. Sicherheitsleistungen
- Mit dem Angebot / Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (Eignungsprüfung)
- Zuschlagskriterien oder Verweis auf Vergabeunterlagen

Beschränkte Ausschreibung



1. Phase – Auswahlphase

In der Regel öffentlicher Teilnahmewettbewerb
Ausnahme: Auswahl durch Markterkundung



2. Phase – Angebotsphase

Aufforderung zur Angebotsabgabe
Abgabe und Bewertung der Angebote

- Angebotsabgabe nur für **ausgewählte** Bewerber frei zugänglich
- **öffentlicher Teilnahmewettbewerb wird zum Regelfall**
- Auswahl der Bewerber durch Markterkundung als Ausnahme von der Regel
- Aufforderung einer ausgewählten Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe in einer angemessenen Frist



Begründung für beschränkte Ausschreibung



Beschränkte Ausschreibung

- **mit Teilnahmewettbewerb:**
 - Wenn die Leistung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung erforderlich ist
 - Wenn eine öffentliche Ausschreibung z.B. wegen Dringlichkeit oder Geheimhaltung unzweckmäßig ist



Begründung für beschränkte Ausschreibung



Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:

- Wenn eine öffentliche Ausschreibung **kein wirtschaftliches Ergebnis** gehabt hat
 - Wenn die öffentliche Ausschreibung ... einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.
- Bei beschränkten Ausschreibungen sollen grundsätzlich mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.



Teilnahmewettbewerb beschränkte Ausschreibung

- Wo wird ein Teilnahmewettbewerb veröffentlicht / bekanntgemacht?
- Was beinhaltet diese Bekanntmachung?
- Wie muss der Teilnahmeantrag abgegeben werden?
- Wie wird er ausgewertet?
- Was passiert anschließend?

Freihändige Vergabe



1. Phase – Auswahlphase

Keine Bekanntmachung – Auswahl durch Markterkundung
Ausnahme: Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs



2. Phase – Angebotsphase

Aufforderung zur Angebotsabgabe
Abgabe und Bewertung der Angebote

- Angebotsabgabe nur für **ausgewählte** Bewerber frei zugänglich
- Grundsätzlich wendet sich der Auftraggeber an mehrere ausgewählte Unternehmen, **um mit einem oder mehreren über die Angebotsbedingungen zu verhandeln**
- Auswahl der Bewerber durch Markterkundung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb
- Auch hier muss eine Eignungsprüfung stattfinden.
- Aufforderung einer ausgewählten Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe in einer angemessenen Frist

Begründung für freihändige Vergabe



Freihändige Vergabe

- wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine **Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht**
- im Anschluss an Entwicklungsleistungen
- wenn es sich um Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des Allgemeinen Dienstbetriebes und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen
- wenn bei geringfügigen Nachbestellungen (max. 20 % des Wertes der ursprünglichen Leistung) im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis erwartet wird
- bei Beschaffung von Ersatzteilen und Zubehör vom Lieferant der ursprünglichen Leistung

Begründung für freihändige Vergabe



- wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist
- wenn die Leistung besonders dringlich ist, die Umstände vom Auftraggeber nicht vorhergesehen werden konnten und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind
- wenn die Leistung nicht erschöpfend beschrieben werden kann
- wenn sie von einem Bundes- oder Landesminister bis zu einem gewissen Höchstwert zugelassen ist
- Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen
- Aufträge ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden sollen
- wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt

Besonderheiten der freihändigen Vergabe



- Auch die freihändige Vergabe ist (bis auf Ausnahmen) ein Wettbewerbsverfahren.
- Bei freihändigen Vergaben sollen grundsätzlich mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- Vorgehensweise, wenn nur 1 Angebot eingeht?
 - Beachtung des Marktes
 - Nicht immer reicht die Mindestzahl von 3 Unternehmen aus

Besonderheiten der freihändigen Vergabe



- Auch die freihändige Vergabe benötigt eine eindeutige Leistungsbeschreibung (Transparenz, vergleichbare Angebote).
- Die Begründung zur Durchführung der freihändigen Vergabe muss nachvollziehbar sein, hier sind insbesondere die Fachbereiche gefragt!
- Die Begründung, dass nur ein Unternehmen in Betracht kommt, ist nicht identisch mit einer Produktvorgabe
- Verhandlung unter Beachtung von Gleichbehandlung und Transparenz
 - Begründung, warum Verhandlung mit diesem Bieter
 - Fragenkatalog
 - Klare Dokumentation

Vor- und Nachteile der freihändigen Vergabe

Vorteile

- 1)
- 2)
- 3)....

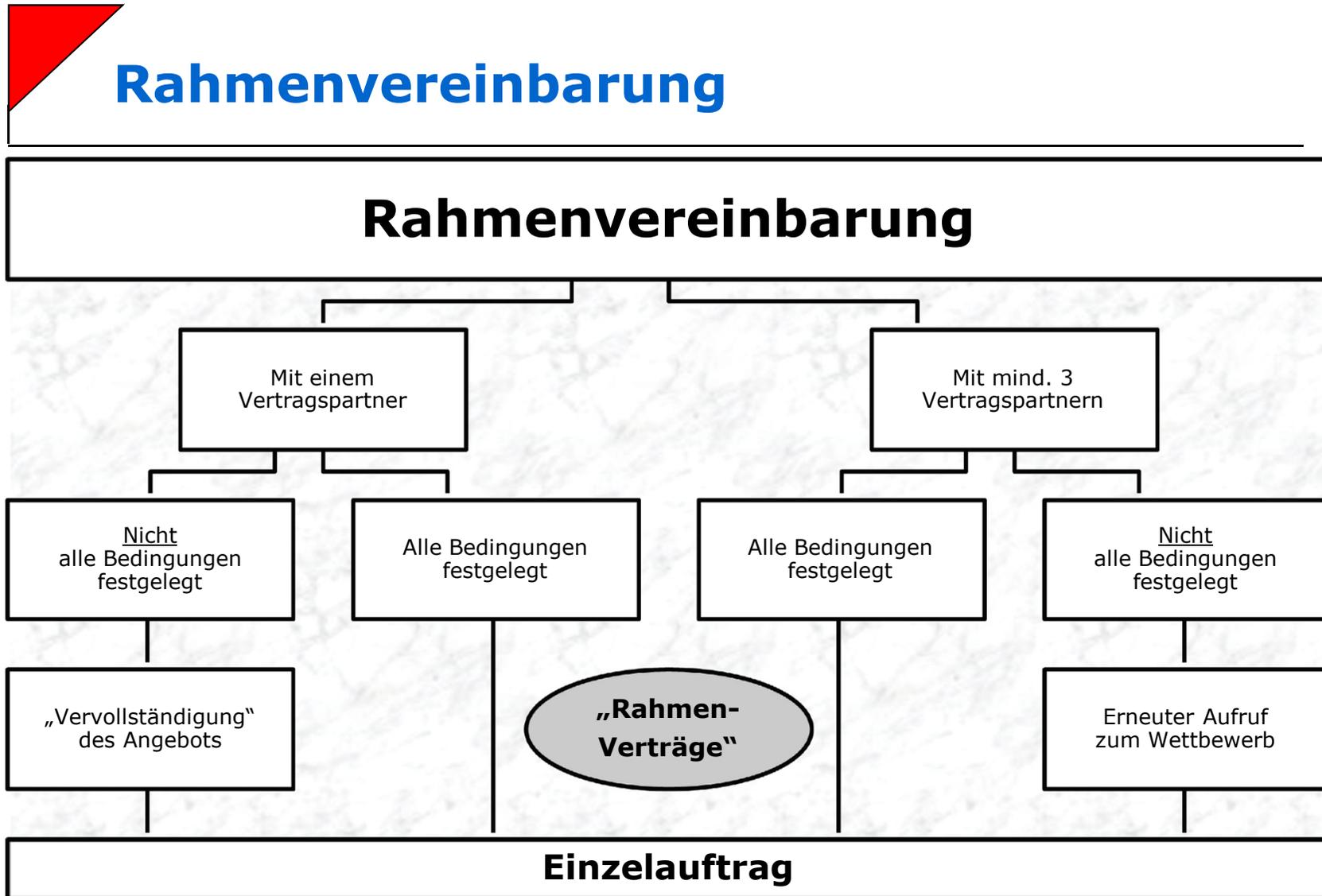
Nachteile

- 1)
- 2)
- 3)

Rahmenvereinbarung (VOL/A)

Mindestinhalt einer Rahmenvereinbarung

- Vertragspartner:
 - ✓ ein oder mehrere Auftraggeber
 - ✓ ein oder mehrere Unternehmen
- Gegenstand der Leistung
- zukünftige Einzelauftragsbedingungen (Preis und Menge)
- Vergabebedingungen von Einzelaufträgen
- Verbot des Abschlusses mehrerer RV für dieselbe Leistung
- Unterscheidung zwischen vollständigen und unvollständigen RV
- Vertragslaufzeit maximal 4 Jahre
- *Steht der Bedarf eines Auftraggebers noch nicht einmal im Ansatz fest, ist auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung unzulässig. (OLG Karlsruhe, 15 Verg 9/12 vom 16.11.2012)*



Zeitplanung/Fristen

Bedarf
Sicherstellung der Finanzierung
Organisation interner Prozesse

Erstellen der Vergabeunterlagen

Bekanntmachung

Angebotschlussstermin

Prüfung und Wertung

Entscheidung durch Gremien

Informationspflicht an nichtberücksichtigte Bieter (EU) → 10-15 Tage

Zuschlag → Innerhalb der Zuschlagsfrist

Information über vergebene
Aufträge
Lieferantenbewertung

→ Zeitaufwendigster Bestandteil der Vergabe, der unabhängig von der Vergabeart höchste Sorgfalt erfordert

→ Mindestfristen EU
Ausreichende Fristen National

→ Abhängig vom Umfang der Ausschreibung und eingegangenen Angeboten

→ Sitzungstermine beachten!

→ 10-15 Tage

→ Innerhalb der Zuschlagsfrist

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Zeitplanung/Fristen

**Faustformel: EU Vergabe mdst. 4 Monate,
nationale Vergabe 6-8 Wochen
freihändige Vergabe 3-4 Wochen**



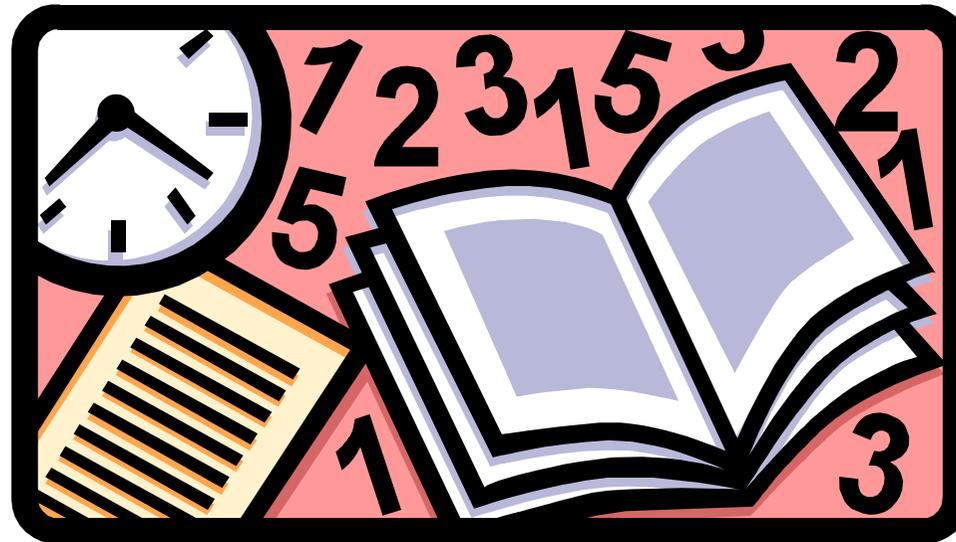
VOL § 10: „Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote ... sind **ausreichende Fristen** vorzusehen.“ Ausreichende Fristen sind immer vom Einzelfall abhängig.



VOL § 12 EG: „Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und Anträge auf Teilnahme berücksichtigen die Auftraggeber **unbeschadet der ... Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.**“ (Einzelfall)

(9) „Ortstermine, Teststellungen, Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen... verlängern die ...Fristen“

Vergabeunterlagen und Angebot



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.



Vergabeunterlagen

- Die **Vergabeunterlagen** umfassen alle Angaben, die für den Bieter zur Entscheidung sich am Vergabeverfahren zu beteiligen bzw. zur Abgabe eines Angebots notwendig sind.
- **Anschreiben:** Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- **Bewerbungsbedingungen:** Beschreibung der Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien (Gewichtung bei EU-Verfahren)
- **Vertragsunterlagen:** Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

Vergabeunterlagen

- **Geforderte Nachweise:** Sofern öffentliche Auftraggeber Nachweise verlangen, haben sie diese in einer **abschließenden Liste** zusammenzustellen

- **Nebenangebote:**



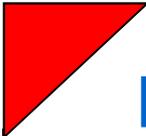
Nebenangebote können zugelassen werden. Fehlt eine entsprechende Angabe sind keine Nebenangebote zugelassen



Lassen die Auftraggeber Nebenangebote zu, müssen für diese Mindestanforderungen festgelegt werden

Leistungsbeschreibung

- Schlüsselfunktion: legt Inhalt und Umfang des Auftrags fest und bildet die Grundlage der Kalkulation
- Voraussetzung für zuverlässige Bearbeitung, richtige Bewertung, reibungslose Ausführung und vertragsgemäße Abrechnung der Angebote
- Gebot einer eindeutig und erschöpfenden Lb
 - von allen Bietern gleich zu verstehen
 - alle Leistungsbereiche lückenlos erfasst
 - kein ungewöhnliches Wagnis für die Bieter (?)
- nach §§ 4 und 6 VgV Forderung des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz 
- Gebot einer neutralen Leistungsbeschreibung (Lb)



Leistungsbeschreibung

Beispiele nachvollziehbarer Gründe für ein bestimmtes Produkt:

- Kompatibilität
- Produkte bereits vorhanden, abweichende Produkte stellen erhöhte Anforderungen an Wartung
- Gleiche Produkte sind zum reibungslosen Ablauf notwendig (Medizin, Forschung)
- Hohe Folgekosten z.B. durch notwendige umfangreiche Mitarbeiterschulung

Die Gründe müssen jedoch immer belegbar sein. Erleichterungen beim Auftraggeber allein reichen als Begründung nicht aus. Der finanzielle Aufwand bzw. die Schwierigkeiten müssen unverhältnismäßig hoch sein.



Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen:

- Die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. **Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen** dürfen der VOL/B nicht widersprechen
- Für eine Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle können **Ergänzende Vertragsbedingungen** Abweichungen von der VOL/B vorsehen
- **Besondere Vertragsbedingungen** sind die auftraggeber-spezifischen Vertragsbedingungen.
- Von VOL/B abweichende Verjährungsfristen dürfen nur verlangt werden, wenn es die Eigenart der Leistung erfordert
Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Pflichten soll 5 von Hundert der Auftragssumme nicht übersteigen



Eignungsnachweise

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug
- Meisterbriefe/berufliche Qualifikation
- Krankenkassen-/
Berufsgenossenschaftsbescheinigungen
- Finanzamtsbescheinigung (auch Eigenerklärung)
- Nachweis, dass keine schweren Verfehlungen begangen wurden
- Betriebshaftpflicht
- Referenzliste
- Unternehmensprofil
- Umsatzbescheinigung
- Nachweise über Qualitätssicherungsmaßnahmen...

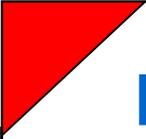


Eignungsnachweise

NEU:

Nach § 19 MiLoG

(4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 (öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 und 5 GWB) für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.



Eignungsnachweise

Es können auch Nachweise der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen und Normen für Umweltmanagement verlangt werden. In diesen Fällen sind auch andere gleichwertige Nachweise anzuerkennen.

Achtung!!! Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen ist zu dokumentieren. Sofern öffentliche Auftraggeber Nachweise verlangen, haben sie diese in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

Präqualifizierungsverfahren (PQ-VOL) können zugelassen werden.

Der Auftraggeber muss **konkret** fordern, **welche** Nachweise er **wann** und in **welcher Form** haben möchte. Die Entscheidung muss nachvollziehbar sein.



Wertungskriterien

Der Auftraggeber hat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung und der Versendung der Vergabeunterlagen die Kriterien für die Vergabe des Auftrags festzulegen.

Anhand dieser Festlegung sind die Wertungskriterien aufzustellen. Bei EU-Verfahren ist auch die Gewichtung der Kriterien anzugeben.

Wertungskriterien helfen den Bietern sich konkret auf die Anforderungen des Auftraggebers einzustellen.

Die ausgewählten Wertungskriterien müssen in Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen.

Sie müssen außerdem **rechtlich zulässig, diskriminierungsfrei** und **willkürfrei** sein.

Praxistipp: Bitte prüfen Sie Ihre Wertungskriterien/-matrix selbst anhand von Rechenbeispielen.

Wertungskriterien

- Der Auftraggeber hat einen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum bei der Festlegung der Wertungskriterien.
-  in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Gewichtung auch als Marge zulässig; Ausnahme von Gewichtung nur bei nachvollziehbaren Gründen, dann reicht Angabe der Reihenfolge
- Werden keine Wertungskriterien genannt, gilt nur der Preis als Entscheidungsgrundlage.



Wertungskriterien

- Preis
- Qualität (Einfluss auch auf den Preis)
- Innovation
- Wartungskosten/ Reparaturkosten
- technischer Wert
- Energieverbrauch
- Sonstige Folgekosten/Rentabilität
- Unterhaltungskosten
- Lebenszykluskosten
- technische Unterstützung
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Ausführungs- und Lieferfristen
- Risiken
- Kundenservice, Benutzerfreundlichkeit
- Nutzung von Synergieeffekten

(nach §§ 4 und 6 VgV Pflicht der angemessenen Berücksichtigung der Energieeffizienz)

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.



Vergabekriterien

Unterscheide: Eignungs- / Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)

- **Eignung:** Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der Bieter
- **Zuschlag:** Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe, Ausführungsfrist – alles unter dem (Gesamt-) Aspekt der Wirtschaftlichkeit
 - Keine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
Vergabekammer Südbayern 26-06/03
...Eignung... und... Zuschlag... zwei verschiedene Verfahrensstadien, die unterschiedlichen Regeln unterworfen sind. Ist ein Unternehmen...als prinzipiell geeignet befunden worden, so können die Eignungskriterien im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nicht erneut herangezogen werden.

Neu! Anforderung an Qualifikation des Personals bei IB Dienstleistungen möglich

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Änderung von Vergabeunterlagen

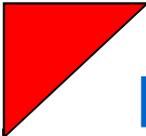
Grundsätzlich gilt ein **Änderungs- und Ergänzungsverbot**, d.h. die Vergabeunterlagen müssen bei Versendung vollständig und eindeutig sein.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können in folgenden Fällen Änderungen der Vergabeunterlagen vertretbar sein:

- Korrekturen von Fehlern und Ungenauigkeiten
- Änderungen und Ergänzungen geringen Umfangs, die die wettbewerbliche Ausgangslage nicht beeinträchtigen und den Entschluss der Unternehmen zur Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Wettbewerb nicht berühren.

Voraussetzungen:

- Die Grundlagen des Wettbewerbs und der Preisbildung werden nicht grundlegend verändert.
- Alle Bewerber werden gleichzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist informiert (ggf. wird die Angebotsfrist verlängert)



Benennungen (beschr. Aussch./freih. Verg.)

Grundlage war: § 4 Ziffer 2 Nr. 2 VOL/A (alt)

Bei Auftragswerten über 5.000 Euro kann er sich ferner von der Auftragsberatungsstelle des Bundeslandes in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beachtung von § 7 Nr. 1 geeignete Bewerber benennen lassen.....

**und die Richtlinien für die Tätigkeit des
Auftragsberatungszentrums Bayern e.V.**
(noch gültig)

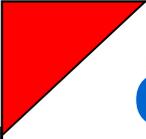
Neue Möglichkeit Nutzung des Präqualifikationsverfahrens
PQ-VOL.

Prüfen und Werten von Angeboten



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.



Öffnung der Angebote

Förmliches Verfahren:

- Schriftliche Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten
- Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen
- Die Verhandlung zur Öffnung der Angebote soll unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden
- Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert.
- Bieter sind nicht zugelassen



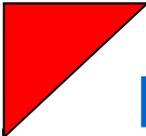
Öffnung der Angebote

Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote

- ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet sind
- bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle eingegangen sind

Danach werden die Angebote geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet (Empfehlung).

Ausnahme freihändige Vergabe, aber wenn ich formell etwas fordere, bin ich als Auftraggeber daran gebunden.



Prüfung und Wertung der Angebote

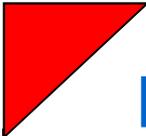
Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

a) Rechnerische Richtigkeit des Angebots

Dies dient zur Aufdeckung und zur Berichtigung von Rechen- oder Übertragungsfehlern. Hier wird nicht geprüft, ob die Preise angemessen sind.

Mit unbeabsichtigten rechnerischen Fehler versehene Angebote führen nicht zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten vor ist zu entscheiden, ob das Angebot ausgeschlossen oder ggf. die Ausschreibung aufgehoben wird.



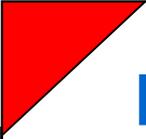
Prüfung und Wertung der Angebote

b) Fachliche Richtigkeit der Angebote

Hier werden die Angebote darauf geprüft, ob sie den in der Leistungsbeschreibung gestellten Anforderung technisch oder in anderer Hinsicht entsprechen.

Insbesondere bei zugelassenen Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten ist dies von erheblicher Bedeutung.

Beachte: Nachforderung von Eignungsnachweisen bei öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben möglich!!!

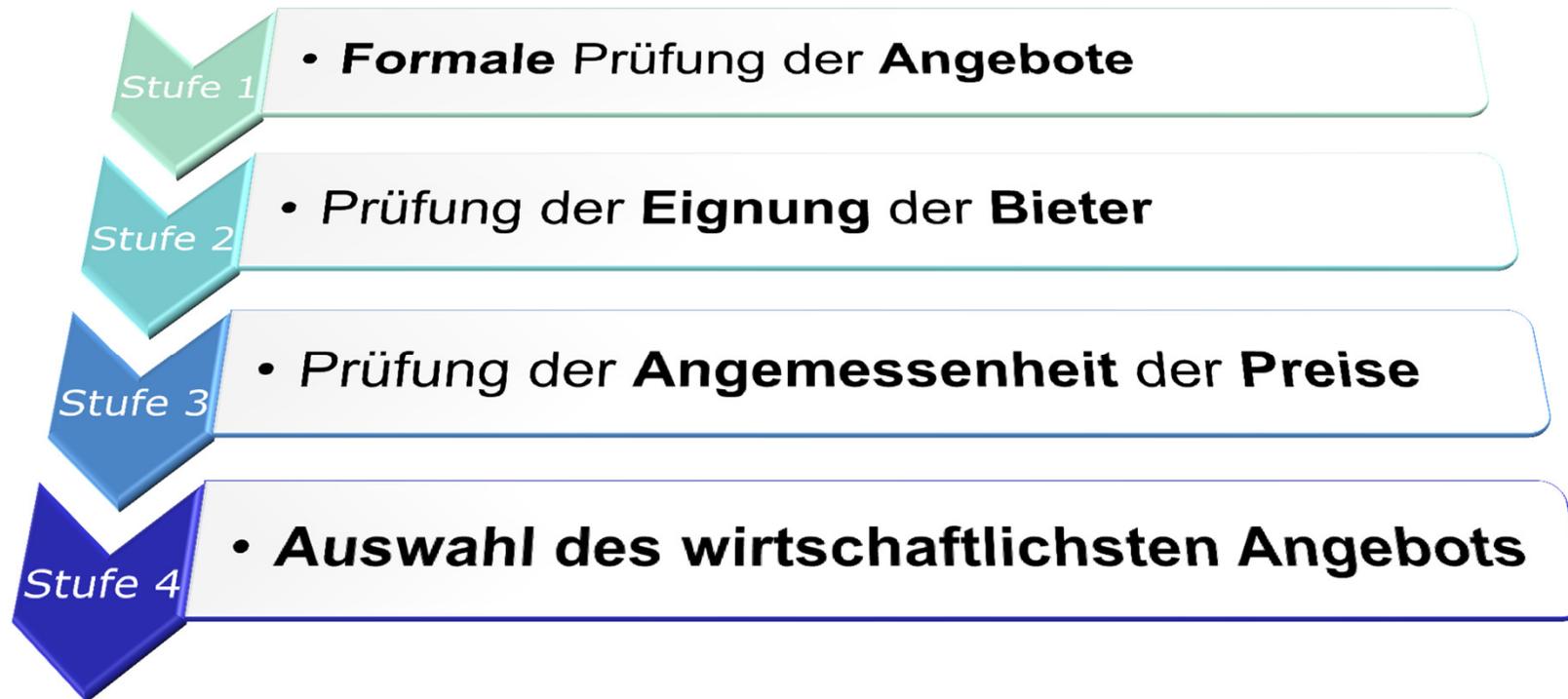


Prüfung und Wertung der Angebote

Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, **können** bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist **nachgefordert werden**.

Dies gilt nicht für die **Nachforderung von Preisangaben**, es sei denn, es handelt sich um **unwesentliche Einzelpositionen**, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Wertungsstufen



Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 1

Ausgeschlossen werden Angebote ...

- die nicht die **geforderten oder nachgeforderten** Erklärungen und Nachweise enthalten
- die nicht unterschrieben bzw. elektronisch signiert sind
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bieter dies zu vertreten hat

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 1

Ausgeschlossen werden Angebote ...

- von Bietern; die bezogen auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben
- die keine zugelassenen Nebenangebote sind, sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen (EU)

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 1

Ausgeschlossen werden können Angebote ...

- von Bietern, die auch als Bewerber von der Teilnahme hätten ausgeschlossen werden können wegen:
 - Insolvenz
 - Liquidation
 - Schwere Verfehlungen begangen
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht nachgekommen
 - Unzutreffende Erklärungen im Vergabeverfahren gemacht

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 2

- Für den Zuschlag kommen nur Angebote von Bietern in Betracht, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen.

Durchführung der Eignungsprüfung ...

- anhand der vorzulegenden Unterlagen.
- anhand der geforderten Nachweise, ob der Bieter für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung persönlich und sachlich geeignet ist. – Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 3 und § 7 EG Abs. 1 VOL/A
- ist bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben vorgelagert als Teilnahmewettbewerb oder als Auswahl durch den Auftraggeber. Bei der Auswahl durch den Auftraggeber wird die Eignung vorausgesetzt.

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 2

Fachkunde

- jeder Bewerber/Bieter, der über die für die Ausführung der jeweiligen Leistung erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt
- bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat

Leistungsfähigkeit

- jeder Bewerber/Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Material verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt
- die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Nachunternehmer einsetzt

Zuverlässigkeit

- jeder Bewerber/Bieter, der seine gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 3

Überprüfung preislichen Angemessenheit

- Prüfung der Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Preisen. Der Auftraggeber verlangt vor Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote Aufklärung vom Bieter.
- Der Bieter muss ggf. seine Kalkulation offen legen, um die Angemessenheit seines Angebots nachzuweisen bzw. er muss begründen weshalb er ein offensichtlich nicht kostendeckendes Angebot abgegeben hat.
- Auf Angebote, deren Preise im offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden

Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 4

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand der vorab festgelegten Kriterien

- Das wirtschaftlichste Angebot ist das, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird
- Alle in der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Wertungskriterien müssen vollständig und ausschließlich berücksichtigt werden
- Die Wertungskriterien müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein
- Bei fehlenden Wertungskriterien muss der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden



Aufklärung des Angebotsinhalts

Aufklärungsverhandlungen

- Als Ausnahme vom strikten Verhandlungsverbot sind lediglich Verhandlungen über notwendige Aufklärung im Hinblick auf das Angebot und die Eignung des Bieter zulässig.
- Verhandlungen über Veränderungen der Angebote und Preise sind nicht zulässig.
- Die Aufklärungsverhandlungen sind allein auf die Aufklärung zweifelhafter Punkte zu beschränken. Es darf nichts verändert werden.
- Die Anwendung beschränkt sich auf die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung/ das nicht-offene Verfahren.

Beendigung des Vergabeverfahrens

- **Erteilung des Zuschlages:**

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Annahme des Angebots erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.



Unmittelbar nach Abschluss der Angebotswertung



Zunächst Information der nicht berücksichtigten Bieter (§ 101a GWB)

Informationspflicht nach § 101a GWB

- Der Auftraggeber muss die erfolglosen Bieter **und Bewerber** informieren:
 - über den Namen des erfolgreichen Bieters
 - die wesentlichen **Gründe** der Nichtberücksichtigung
 - in Textform
 - mindestens 15 Kalendertage (elektronisch 10 Tage) vor Zuschlag
 - frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses

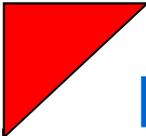


Bei Verstoß: Vertrag unwirksam, wenn dieser Verstoß im Nachprüfverfahren festgestellt wird (§101b).

Unterrichtung der Bewerber und Bieter



- Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der Auftraggeber **unverzüglich (max. 15 Tage ab Eingang des schriftlichen Antrags)** jeden
- nicht erfolgreichen **Bieter** über die
 - Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung
 - Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots
 - und die nichtberücksichtigten **Bewerber** über die
 - Gründe für die Nichtberücksichtigung



Ex-post Transparenz



Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb und einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne MwSt.) Information über vergebene Aufträge über die Dauer von 3 Monaten auf Internetportalen oder ihren Internetseiten:

- Auftraggeber und dessen Beschaffungsstelle sowie Adressdaten
- Name des beauftragten Unternehmens
- Vergabeart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung



Veröffentlichung der vergebenen Aufträge im Amtsblatt der EU, spätestens 48 Tage nach Zuschlag.

30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.





Aufhebung des Vergabeverfahrens

Aufhebung der Ausschreibung:

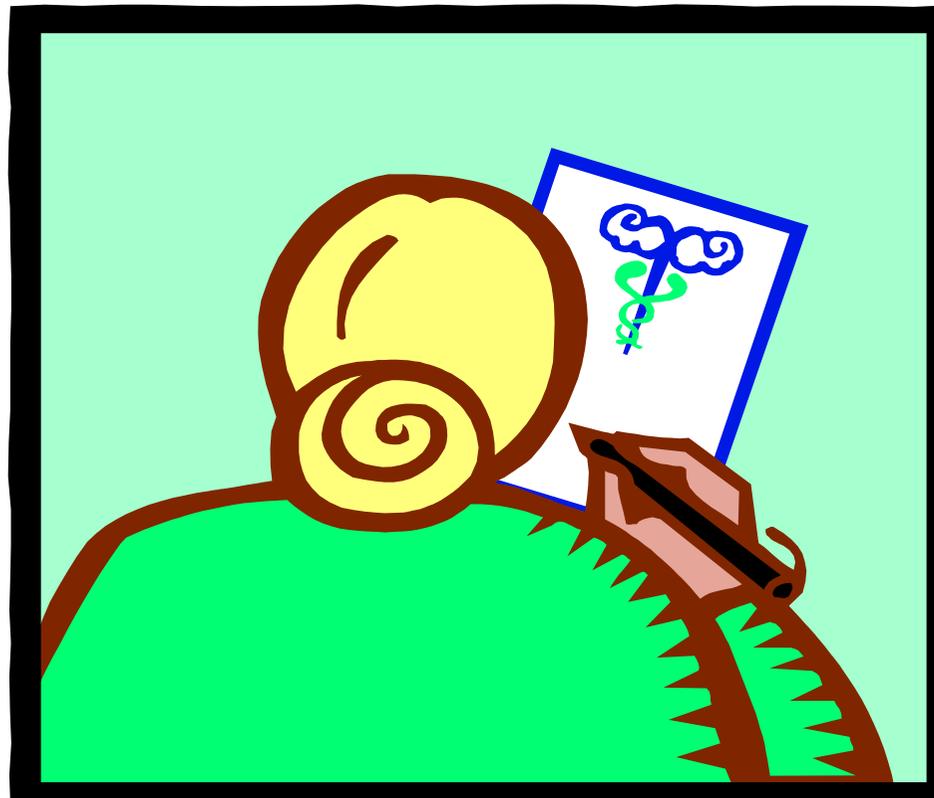
Eine Ausschreibung kann komplett oder teilweise nur aufgehoben werden, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht
- die Grundlagen der Vergabeverfahren sich wesentlich verändert haben
- die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat
- andere schwerwiegende Gründe bestehen

Aufhebung des Vergabeverfahrens

- Die Gründe für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens müssen aktenkundig gemacht werden
- Die Bieter sind unverzüglich über die Aufhebung unter Bekanntgabe der Gründe zu benachrichtigen
-  Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg zu senden.

Dokumentationspflichten



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Vergabevermerk



Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die

- einzelnen Stufen des Verfahrens (mit Zeitpunkten und Inhalten),
- die einzelnen Maßnahmen
- sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Der jederzeitige Rückgriff auf den Vergabevermerk ermöglicht eine Beweisfunktion in einem etwaigen Nachprüfungsverfahren.

Aber auch intern kommt dem Vergabevermerk eine große Bedeutung zu (Wechsel von Zuständigkeiten, Korruptionsvermeidung....).



Vergabevermerk

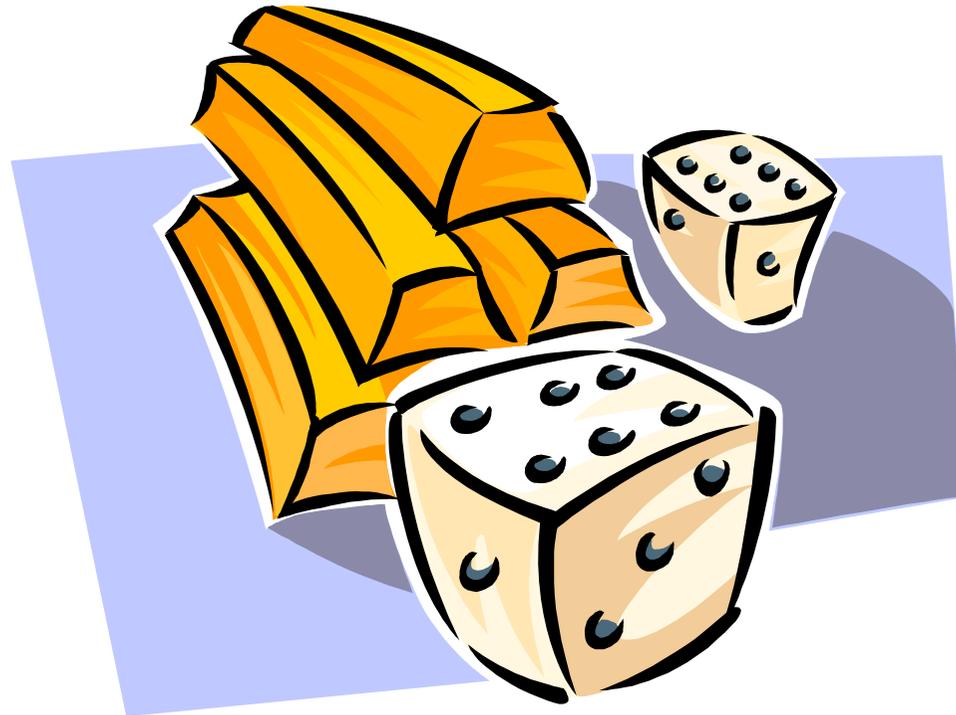
Lücken im Vergabevermerk = negative Beweisführung

Vergabekammer Südbayern Z3-3-3194-1-39-11-08

Es ist davon auszugehen, dass Prüfungsvorgänge, über die kein Vermerk gefertigt wurde, nicht stattgefunden haben.

Die Dokumentation beginnt mit der Schätzung des Bedarfs und endet nach der Information über die Auftragsvergabe an die Bieter nach Zuschlag!

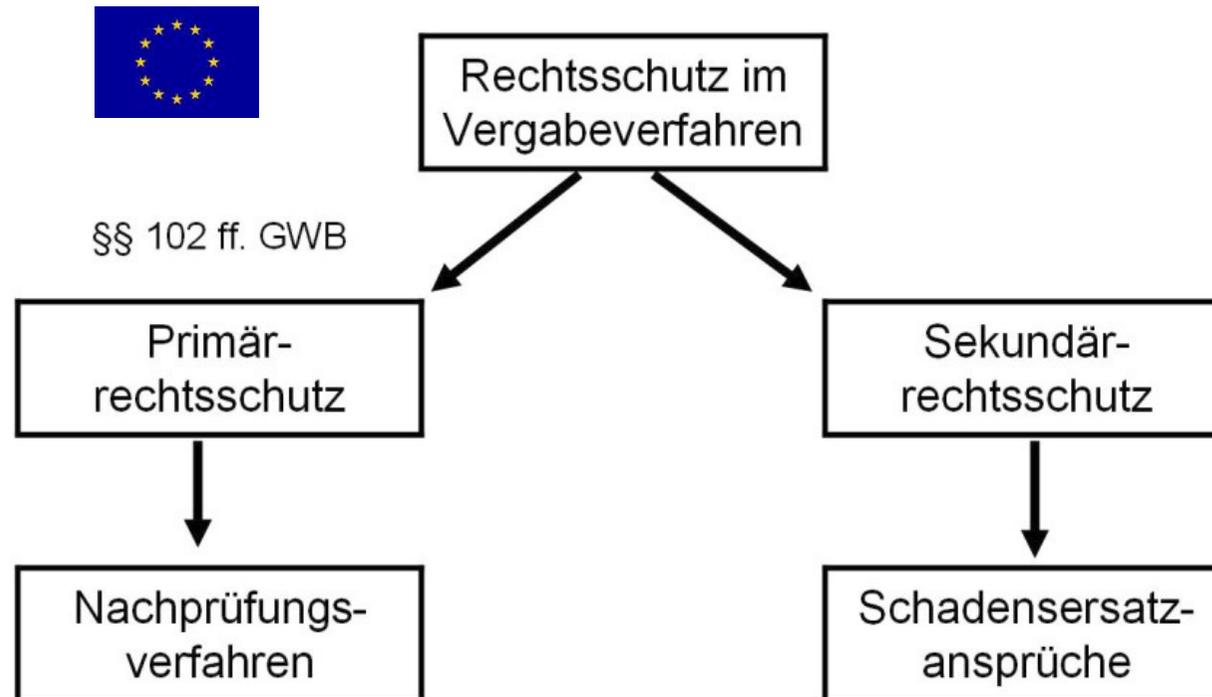
Rechtsschutz im Vergabeverfahren



30. Juni 2015

ANU Bayern e.V.

Aktuelles zum Rechtsschutz





Rechtsmittel unterhalb der Schwellenwerte



- Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen auch unterhalb der Schwellenwerte, aber keine Zuständigkeit der Vergabekammern (**Nachprüfverfahren**)
- prinzipiell nur die Möglichkeit der Fachaufsichtsbeschwerde
- Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung beim Zivilgericht
- Beachtung der Binnenmarktrelevanz !!!



Rechtsmittel oberhalb der Schwellenwerte



- Anspruch des Bieters auf Einhaltung der Verfahrensregeln.
- Verfahrensverstöße muss der Bieter gegenüber dem Auftraggeber **unverzüglich** rügen, sobald er den Verfahrensverstoß erkannt hat.